

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
1/2019/P

auf Antrag
des [...]

- Antragsteller und Berufungsgegner-

gegen
[...]

- Antragsgegner und Berufungsführer -

beigeladen:

[...], vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten [...]

Hat die Bundesschiedskommission 08. April 2019 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,

Dr. A. Thorsten Jobs, Stellvertretender Vorsitzender

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender

beschlossen:

Auf die Berufung des Antragsgegners hin werden die Entscheidungen der Kreisschiedskommission vom 16. Juli 2018 und der Landschiedskommission vom 18. Dezember 2018 dahin abgeändert, dass dem Antragsgegner das Recht zur Bekleidung von Vorstandsämtern aller Art in den Gliederungen; Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen der Partei für die Dauer eines Jahres aberkannt wird; die Jahresfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung der Bundesschiedskommission zu laufen.

Im Übrigen wird die Berufung des Antragsgegners zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der [...] geborene Antragsgegner ist langjähriges Mitglied der SPD. Er war bis zum [...] Vorsitzender des Distrikts [...], einem Stadtteil im [...]. Er gehörte als Beisitzer dem Vorstand des SPD-Kreises [...] an und ist Delegierter der Kreisdelegiertenversammlung sowie Delegierter für den Landesparteitag. Er ist Abgeordneter der Bezirksversammlung [...] und wurde auch als Direktkandidat im Bereich [...] für die am [...] 2019 stattfindende Neuwahl der Bezirksversammlung aufgestellt. Die Kandidatenlisten für diese Wahl wurden fristgerecht zum [...] 2019 eingereicht.

Die beigelegene SPD-Landesorganisation gliedert sich in Kreise (Unterbezirke) und Distrikte (Ortsvereine). Der Antragsteller ist der SPD-Kreis[...]

Der Antragsgegner war am 16. Februar 2016 in einer Mitgliederversammlung als Vorsitzender des Distriktes [...] wiedergewählt worden. Anfang des Jahres 2018 standen Neuwahlen zum Distriktvorstand an.

Im Jahre 2017 stellten in dem Distrikt 42 Personen Anträge auf Aufnahme in die SPD, davon im November 14 Personen. Ausweislich der in der beigezogenen Verfahrensakte befindlichen Beitrittserklärungen stellten davon allein im Zeitraum vom 22. bis zum 29. November 2017 zumindest neun Personen einen Aufnahmeantrag und gaben als Werber den Antragsgegner als damaligen Vorsitzenden des Distriktes an. Die Personen waren Staatsbürger des Iraks, Syriens und der Türkei, eine Person gab an, Deutscher zu sein. Ausweislich der Beitrittserklärungen sollten überwiegend die Mitgliedsbeiträge bar gezahlt werden. Unbestritten wohnten neun der beitrittswilligen Personen in Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge. Mitarbeiter der beigelegenen Landesorganisation baten den Antragsgegner in mehreren E-Mails in der Zeit zwischen dem 11. und dem 13. Dezember unter Hinweis auf § 3 Abs. 1 des Organisationsstatuts der SPD - OrgStatut -, über die Aufnahme der Beitrittswilligen zu entscheiden. Der Antragsgegner antwortete in mehreren E-Mails jeweils, dass der Aufnahme zugestimmt werde, wobei nicht angegeben wurde, ob das für die Aufnahme zuständige Organ eine Entscheidung getroffen hatte.

Der Kreisvorstand. des Antragstellers beschloss nach Bekanntwerden der Vorgehensweise am 15. Januar 2018, ein Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner einzuleiten. Zur Begründung gab er im Wesentlichen an, dass der Antragsgegner gegen die Statuten der SPD verstoßen habe, weil er die übrigen Mitglieder des Distriktvorstandes nicht über die Aufnahmeanträge informiert und keine Entscheidung des zuständigen Distriktvorstandes herbeigeführt habe.

Zugleich beantragte er mit Schreiben vom 15. Januar 2018 bei der. beigelegenen Landesorganisation, gegen den Antragsteller eine Sofortmaßnahme anzuordnen. Der geschäftsführende Landesvorstand erörterte am 19. Februar 2018 diesen Vorgang und beschloss, den Antragsgegner vor einer Entscheidung anzuhören.

Am 28. Februar 2018 wählte die Mitgliederversammlung des Distriktes nicht den Antragsgegner, sondern ein anderes Mitglied zum Vorsitzenden. Der Antragsgegner wurde auch nicht in den Distriktvorstand gewählt.

Am 12. März 2018 leitete der Antragsteller bei der Schiedskommission des SPD Kreises ein Parteiordnungsverfahren ein. In diesem brachte der Antragsgegner im Wesentlichen vor, dass es in dem Distrikt seit Jahren eine Praxis gebe, nicht immer gemeinsam über einzelne Aufnahmen von neuen Mitgliedern zu entscheiden. Vielmehr sei dem Vorsitzenden vom Vorstand eine Ermächtigung erteilt worden, über Aufnahmen zu entscheiden. Lediglich bei negativen Entscheidungen sei eine Entscheidung des Vorstandes eingeholt worden. Bei den Mitgliederaufnahmen im Dezember 2017 habe er sich keinen, jedenfalls keinen hinreichend schweren Verstoß gegen das Organisationsstatut zu Schulden kommen lassen.

Am 20. März 2018 ordnete der geschäftsführende Landesvorstand der beigeladenen Landesorganisation den Antrag auf Verhängung einer Sofortmaßnahme in Hinblick auf den Umstand, dass der Antragsgegner am 28. Februar 2018 nicht mehr in den Distriktvorstand gewählt worden war, als „Erledigung“ ein. Diese Einordnung wurde - ohne förmliche Beschlussfassung - am gleichen Tag vom Landesvorstand zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die erstinstanzliche Schiedskommission führte am 22. Juni 2018 in dem auf Antrag des Antragstellers eingeleiteten Parteiordnungsverfahren eine mündliche Verhandlung durch, die sie am 28. Juni 2018 fortsetzte. In der Verhandlung wurde eine Beweisaufnahme durch Vernehmung von mehreren Zeugen zum Aufnahmeverfahren im Distrikt durchgeführt. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Verhandlungsniederschrift Bezug genommen.

Auf Grundlage der Verhandlung hat die erstinstanzliche Schiedskommission am 16. Juli 2018 die Entscheidung getroffen, dass dem Antragsgegner das Recht zur Bekleidung aller Funktionen für die Dauer von zwölf Monaten aberkannt wird. Nach den Angaben des Antragsgegners erfolgte die Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung an ihn erst am 3. September 2018. Zur Begründung führte die Schiedskommission im Wesentlichen aus, dass durch die Einleitung eines Sofortmaßnahmeverfahrens beim Landesvorstand kein „Strafklageverbrauch“ eingetreten sei. Zur Anordnung einer Sofortmaßnahme sei es nicht gekommen. Der Landesvorstand habe das Verfahren für erledigt betrachtet. Der Antragsgegner habe gegen § 3 Abs. 1 OrgStatut und damit gegen die Statuten der SPD verstoßen. Über die Aufnahme von Mitgliedern habe danach der Vorstand des Distriktes zu entscheiden, also nicht allein der Vorsitzende. Die Schiedskommission habe festgestellt, dass über die Aufnahme von zumindest 14 Beitrittswilligen der Antragsgegner allein entschieden habe. Die Vernehmung der Zeugen habe ergeben, dass der Antragsgegner nicht vom Distriktvorstand ermächtigt worden sei, über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Neumitgliedern zu entscheiden. Es sei ein zeitweiliges Funktionsverbot auszusprechen. Durch die Aufnahme der von ihm geworbenen Mitglieder habe der Antragsgegner für sich oder andere Vorteile bei den bevorstehenden Wahlen im Distrikt verschaffen wollen. Gewachsene Machtstrukturen

sollten durch die gezielte Werbung von neuen Mitgliedern verändert werden. Anders sei das Verhalten des Antragsgegners in Form der Nichtinformation der übrigen Mitglieder des Distriktvorstandes nicht zu erklären.

Gegen die Entscheidung der Schiedskommission legte der Antragsgegner am 4. September 2018 Berufung bei der Landesschiedskommission ein. Auf Grundlage einer mündlichen Verhandlung, in der kein Befangenheitsantrag gegen ihre Mitglieder gestellt wurde, hat die Landesschiedskommission am 18. Dezember 2018 die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Kreisschiedskommission zurückgewiesen. Der Antragsgegner habe gegen § 3 Abs. 1 OrgStatut verstoßen. Die Regelung über die Aufnahme durch den zuständigen Distriktvorstand könne nicht durch eine langjährige Übung außer Kraft gesetzt werden. Die Abläufe im Distrikt im Dezember des Jahres 2017 zeigten, dass der Antragsgegner trotz Nachfragen im Vorstand keine klare Erklärung darüber abgegeben habe, ob die 14 Beitrittswilligen mit seiner Zustimmung gegenüber der Landesorganisation aufgenommen worden seien oder nicht. Im Vorfeld der Organisationswahlen im Distrikt, bei der Werbung der Aufnahmeantragsteller in Flüchtlingsunterkünften und der teilweisen Begleichung des Parteibeitrags für die Kandidaten vorab in bar müsse dem Antragsgegner klar gewesen sein, dass ein solches Vorgehen für den Gesamtvorstand nicht tragbar sei. Das „Funktionsverbot“ sei bei einer Abwägung nicht zu beanstanden.

Die Entscheidung der Landesschiedskommission wurde dem Antragsgegner am 14. Januar 2019 zugestellt.

Der Antragsgegner legte am 23. Januar 2019 gegen die zweitinstanzliche Entscheidung Berufung bei der Bundesschiedskommission ein. Mit der am 12. Februar 2019 bei der Bundesschiedskommission eingegangenen Begründung, die er mit Schriftsatz vom 14. März 2019 vertieft hat, führt er im Wesentlichen folgendes aus:

Die angegriffene Entscheidung der Landesschiedskommission weise Verfahrensfehler auf.

Zwar habe er im Verfahren vor der Landesschiedskommission keinen fristgerechten Antrag auf Befangenheit stellen können. Nach den Umständen bestehe aber hinsichtlich des Vorsitzenden der Landesschiedskommission und des Beisitzers M. die Besorgnis der Befangenheit. Der Vorsitzende der Kreisschiedskommission und dieser Beisitzer der Landesschiedskommission betrieben zusammen eine Rechtsanwaltskanzlei. Zudem habe der Vorsitzende der Landesschiedskommission am 7. Dezember 2018 auf der Weihnachtsfeier (die in einem Restaurant stattfand) des - am Verfahren nicht beteiligten - Distriktes [...] eine Laudatio auf ein langjähriges Parteimitglied und ehemaligen Staatsrat gehalten. Für den Redner habe der Distriktvorstand die Essens- und Getränkekosten übernommen.

Die angegriffene Entscheidung sei aufzuheben, weil die Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung der erstinstanzlichen Schiedskommission entgegen § 13 Abs. 4 SchiedsO nicht drei Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung, sondern 28 Tage später erfolgt sei.

Zudem sei sein Anspruch auf rechtliches Gehör beschnitten worden, weil ein „Anschreiben des Distriktvorstandes“, auf das der Antragsteller seinen beim Landesvorstand der Beigeladenen gestellten Antrag auf Anordnung einer Sofortmaßnahme gestützt habe, nicht in diesem Parteiordnungsverfahren beigebracht worden sei. Es läge weder ihm noch den Schiedskommissionen, die sich mit dem Verfahren beschäftigt haben, vor. Ihm sei keine Gelegenheit gegeben worden, sich zum Schreiben des Distriktvorstandes an den Kreisvorstand des Antragstellers zu äußern. Der Antragsteller verweigere das rechtliche Gehör „böswillig“. Er vermute allerdings, dass ein solches Schreiben nicht existiere.

Auch materiell sei die angegriffene Entscheidung fehlerhaft.

Zentrale Frage des Parteiordnungsverfahrens sei, wie § 3 Abs. 1 OrgStatut zu verstehen sei. Der Distriktvorstand habe die Aufnahme der neuen Mitglieder zu gestalten. Es liege in der Organisationshoheit jeder Gliederung, die Aufgabengebiete zu verteilen. Letztlich sei es Sache des Distriktes, der bei der Aufnahme autonom sei. Die nun bei ihm kritisierte Verfahrensweise sei im Distrikt über Jahre angewandt worden und trotz zahlreicher Berichte über Aufnahmen in der Jahreshauptversammlung nicht moniert worden. In den Jahren 2011 bis 2017 seien lediglich in 14 Fällen Beschlüsse gefasst worden. Überdies führe der Distrikt grundsätzlich im Dezember keine Vorstandssitzung durch, so dass auch die Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 3 OrgStatut zu beachten sei.

Es fehlten bei ihm auch konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er durch sein Verhalten vorsätzlich die Statuten verletzt habe.

Auch die „Rechtsfolgenabwägung“ zur Sanktion sei fehlerhaft. Die in Rede stehenden Personen habe er im November 2017 geworben. Nach dem 31. Dezember 2017 seien von ihm „keine weiteren Personen aufgenommen“ worden. An ihm dürfe kein „Exempel“ statuiert werden, indem das Ausmaß der Sanktionen übermäßig ausgedehnt werde. Im Übrigen sei erkennbar, dass der Antragsteller versuche, ihn mit böswilligen Behauptungen zu diskreditieren.

Er behalte sich vor, nach einer Entscheidung der Bundesschiedskommission den Weg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit zu gehen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 18. Dezember 2018 aufzuheben.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt die angefochtene Entscheidung der Schiedskommission. Die Ausführungen des Antragsgegners berührten den rechtlich relevanten Kern seines satzungswidrigen Verhaltens und die erkannte Sanktion nur am Rande. Über die Aufnahme als Mitglied entscheide der Vorstand des zuständigen Ortsvereins und nicht

der Vorsitzende. Hiergegen habe der Antragsgegner im Jahre 2017 mehrfach erheblich verstoßen.

Die Beigeladene hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte der Bundesschiedskommission verwiesen.

II.

1. Die Bundesschiedskommission konnte entsprechend ihrer ständigen Praxis - beruhend auf einem zu § 27 Abs. 2 Satz 2 Schiedsordnung - SchiedsO - gefassten Grundsatzbeschluss - im schriftlichen Verfahren entscheiden (vgl. u.a. BSK, Entsch. v. 20.03.2018 - 7/2017P - und v. 04.05.2016 -10/2015/P-).

2. Die statthafte fristgerecht eingelegte und fristgerecht begründete Berufung (§ 26 Abs. 1 - 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 SchiedsO) des Antragsgegners ist unbegründet.

a. Der Antragsgegner hat mit seinem Vorbringen nicht dargetan, dass hinsichtlich der angegriffenen Entscheidung der Landesschiedskommission vom 18. Dezember 2018 ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

aa. Soweit er erstmals im Berufungsverfahren bei der Bundesschiedskommission geltend macht, hinsichtlich des Vorsitzenden und des Beisitzers M., die an der angegriffenen Entscheidung der Landesschiedskommission mitgewirkt haben, bestünde die Besorgnis der Befangenheit i.S. vom § 5 SchiedsO, steht ihm bereits dieses Ablehnungsrecht nicht mehr zu. Tritt während eines Parteiordnungsverfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch nach § 5 Abs. 3 SchiedsO unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen. Ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 2018 hat der Antragsgegner kein und damit auch kein unverzügliches Ablehnungsgesuch gestellt. Auch zuvor hatte er kein Ablehnungsgesuch angekündigt. Dieses räumt der Antragsgegner der Sache nach auch selbst ein. Lässt sich, wie hier, der Beteiligte zur Sache in die Verhandlung ein, ohne ein Ablehnungsgesuch geltend zu machen, steht das Ablehnungsrecht ihm nicht mehr, jedenfalls nicht nach Beendigung der Instanz (§ 43 ZPO; BSK., Entsch. v. 04.05.2016 -10/2015/P -).

Daher kann auch dahinstehen, ob die von dem Antragsgegner vorgetragenen Gründe überhaupt ein Ablehnungsgesuch der Sache nachtragen würden.

bb. Die Berufung ist nicht wegen eines Verfahrensmangels begründet, obwohl der Antragsgegner die Verletzung von § 13 Abs. 4 Satz 2 SchiedsO rügt, weil im erstinstanzlichen Verfahren die mündliche Verhandlung am 28. Juni 2018 endete, die Entscheidung am 16. Juli 2010 getroffen wurde, aber die mit Gründen versehene Entscheidung der Kreisschiedskommission erst am 3. September 2017 und damit etwas länger als fünf Wochen nach der Verhandlung zugestellt worden ist.

Nach § 13 Abs. 4 Satz 1 SchiedsO ist die abschließende Entscheidung der Schiedskommission von dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein (§ 25 Abs. 5 SchiedsO). Die Zustellung soll nach § 13 Abs. 4 Satz 2 SchiedsO spätestens drei Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung erfolgen. Diese Normen wollen sicherstellen, dass nicht nur die Entscheidung selbst, sondern auch die schriftlichen Gründe im zeitlichen Zusammenhang mit der mündlichen Verhandlung niedergelegt und den Beteiligten zugestellt werden. Es soll gewährleistet werden, dass die in der Entscheidung mitgeteilten Gründe mit jenen übereinstimmen, die für die Entscheidung auf Grundlage der mündlichen Verhandlung maßgeblich waren. Es handelt sich bei § 13 Abs. 4 Satz 2 SchiedsO allerdings um eine Sollvorschrift, die ein derartiges Tun zwar für den Regelfall, nicht aber zwingend den ehrenamtlich tätigen und nicht ständig - sondern nur von Fall zu Fall - zusammentretenden Mitgliedern der Parteischiedsgerichte vorschreibt. Eine Nichtbeachtung des § 13 Abs. 4 Satz 2 SchiedsO stellt daher keinen absoluten Grund dar, aus dem die angegriffene Entscheidung aufzuheben wäre (BSK., *Entsch. v. 20.03.2018 - 6/2017/P -*; vgl. zu § 117 Abs. 4 VwGO u.a. BVerwG, *Beschl. v. 30.06.2015 -3 B 47.14-*, NVwZ-RR2001, 798 = juris Rn. 23).

cc. Entgegen der Rüge des Antragstellers ist eine Verletzung seines Anspruches auf rechtliches Gehör in diesem Parteiordnungsverfahren nicht dargetan oder sonst ersichtlich. Der Antragsteller bringt im Kern vor, dass ihm ein - nicht näher datiertes - Schreiben des Distriktvorstandes an den Kreisvorstand des Antragstellers in diesem Verfahren nicht beigebracht worden sei und er sich daher zu diesem nicht äußern könne. Dieses Schreiben liege auch den Schiedskommissionen, die sich mit dem Verfahren beschäftigten, nicht vor.

Ein solches Schreiben gehört nicht zu dem Verfahrensstoff, der der angegriffenen Entscheidung im diesem Parteiordnungsverfahren (§ 6 ff. SchiedsO) zugrunde liegt.

Der in Art. 103 Abs. 1 GG und § 14 Abs. 4 PartG verbürgte Anspruch auf rechtliches Gehör steht in einem funktionalen Zusammenhang mit der Rechtsschutzgarantie, die auch die Parteischiedsgerichte (vgl. § 14 PartG) zu beachten haben. Er vermittelt auch im parteischiedsgerichtlichen Verfahren den Beteiligten einen Anspruch darauf, sich zu dem in Rede stehenden Sachverhalt sowie zur Rechtslage äußern zu können. Der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet auch ein Recht auf Information zum Verfahrensstoff. Die Verfahrensbeteiligten müssen sich bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt über den gesamten Verfahrensstoff informieren können (vgl. BVerfG, *Beschl. v. 14.12.2015 -2 BvR 3073/14 -*, juris Rn. 10 m.w.N.; Jarass/Pieroth, GG, 15. Aufl., Art. 103 Rn. 11).

In dem Parteiordnungsverfahren, in dem die angegriffene Entscheidung ergangen ist, ist aber soweit aus den beigezogenen Verfahrensakten ersichtlich ein vom Antragsteller nicht näher bezeichnetes Schreiben des Distriktvorstandes an den Vorstand des Antragstellers nicht enthalten, und es ist auch nicht ersichtlich, dass die angegriffene Entscheidung in dem Parteiordnungsverfahren auf einem solchen Schreiben beruhte. Lediglich der vom Antragsgegner selbst - zuletzt im Verfahren vor der

Bundesschiedskommission mit Schreiben vom 6. Februar 2019 - vorgelegte Antrag des Antragstellers an den Vorstand der Beigeladenen vom 15. Januar 2018, in dem der zuständige Landesvorstand gebeten wird, eine Sofortmaßnahme im Verfahren nach § 18 SchiedsO gegen den Antragsgegner zu verhängen, enthält einen Anhaltspunkt, dass es ein Schreiben des Distriktvorstandes an den Geschäftsführer der Antragstellerin gegeben haben könnte. Der Anspruch auf rechtliches Gehör gibt aber keinen Anspruch auf Beiziehung eines solchen Schreibens und damit auf Erweiterung des Verfahrensstoffes des Parteiordnungsverfahrens nach § 6 ff. SchiedsO. Das Verfahren zur Verhängung einer Sofortmaßnahme ist der Sache nach vom zuständigen Landesvorstand am 20. März 2018 in Folge einer „Erledigung“ eingestellt worden. Eine Sofortmaßnahme wurde gerade nicht angeordnet und damit auch kein Parteiordnungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 SchiedsO eingeleitet. Es ist auch nicht ersichtlich oder dargetan, dass tatsächliche Feststellungen oder Ermittlungen aus dem anderen, eingestellten Verfahren beim Landesvorstand zum Verfahrensstoff des hiesigen, von der Antragstellerin bei der erstinstanzlichen Schiedskommission selbst eingeleiteten Parteiordnungsverfahrens vor den Parteischiedsgerichten geworden sind.

b. Die Berufung des Antragsgegners bleibt auch in der Sache im Kern erfolglos.

aa. Nach der aus der Gesamtheit des Verfahrens gewonnenen Überzeugung der Bundesschiedskommission ist die Bewertung und Würdigung der angegriffenen Entscheidung der Landesschiedskommission, die diese auch auf die Ergebnisse der erstinstanzlichen Beweisaufnahme stützt, dass der Antragsgegner als :Mitglied der SPD und damaliger Vorsitzender des Distriktes [...] bei der Aufnahme neuer Mitglieder im Dezember 2017 mehrfach gegen § 3 Abs. 1 Satz 1 OrgStatut und damit gegen die Statuten i.S. des § 35 Abs. 1 Nr. 1 OrgStatut verstoßen hat, nicht zu beanstanden.

Das Organisationstatut der SPD trennt in § 35 Abs. 1 zwischen verschiedenen „Tatbeständen“, in denen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder der Partei gerechtfertigt sein können. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 OrgStatut kann ein Parteiordnungsverfahren durchgeführt werden gegen ein Mitglied, das gegen die Statuten verstößt. Statuten sind jedenfalls das Organisationstatut und sonstige Satzungen der SPD als rechtlich gefasste organisatorische Grundordnungen der Partei (vgl. Morlok, ParteiG, 2. Aufl. 2013, § 10 Rn. 12; Kersten/Rixen, PartG, 2009, § 10 Rn. 32). Hierzu gehört auch die Regelung des § 3 Abs. 1 OrgStatut.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 PartG, wonach die zuständigen Organe der Partei nach näherer Bestimmung der Satzung (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 2 PartG) frei über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden, überlässt es der SPD, das für die Aufnahme zuständige Organ selbst festzulegen. Das zuständige Organ der Partei i.S. § 10 Abs. 1 Satz 1 PartG, das über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet, ist für die SPD durch § 3 Abs. 1 Satz 1 OrgStatut bestimmt worden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet danach „der Vorstand des zuständigen Ortsvereins“. Über die Aufnahme neuer Mitglieder muss der Ortsvereinsvorstand nach § 3 Abs. 1 Satz 2 OrgStatut innerhalb eines Monats entscheiden. Welcher Ortsverein örtlich zuständig ist, ergibt sich aus § 3 Abs. 5 Satz 1 OrgStatut, nämlich der, in dessen Zuständigkeitsgebiet die

beitrittswillige Person wohnt. Der Vorstand des Ortsvereins - als Mehrpersonengremium - ist damit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 OrgStatut durch Satzung als allein für die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern zuständiges Organ der Partei bestimmt worden. Die Gliederungen, insbesondere die Ortsvereine, können keine inhaltlich von dieser Norm abweichende Regelung treffen.

Da die Landesorganisation [...] der SPD in Kreise (Unterbezirke) und Distrikte (Ortsvereine) gegliedert ist (vgl. § 5 Organisationsstatut der Landesorganisation), regelt § 3 Abs. 2 Organisationsstatut der Landesorganisation in inhaltlicher Übereinstimmung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 OrgStatut, dass der zuständige Distriktvorstand über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand des Ortsvereins bzw. Distriktes ist damit durch die Satzung der SPD abweichungsfest als das zuständige Organ der Partei i.S. § 10 Abs. 1 Satz 1 PartG bestimmt, das über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet.

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners ist eine von § 3 Abs. 1 Satz 1 OrgStatut inhaltlich abweichende Regelung durch den Vorstand des Ortsvereins rechtlich nicht zulässig. Dieser als für die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern zuständiges Organ kann den Vorsitzenden des Ortsvereins oder ein anderes Vorstandsmitglied (z.B. Mitgliederbeauftragten) nicht „ermächtigen“, über die Aufnahme oder Nichtaufnahme neuer Mitglieder allein zu entscheiden. Eine solche abweichende Regelung wie auch eine vom Antragsteller behauptete entsprechende (langjährige) Entscheidungspraxis in dem Distrikt wäre mit § 3 Abs. 1 Satz 1 OrgStatut nicht vereinbar.

Auch die Rechtsansicht des Antragstellers, dass insoweit eine Autonomie des Distriktes bestehe, zu bestimmen, welches Organ die Entscheidung über die Aufnahme trifft, ist mit § 10 Abs. 1 Satz 1 PartG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 OrgStatut unvereinbar. Die Satzungen der Gliederungen dürfen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 OrgStatut nämlich nicht im Widerspruch zu höherrangigen Satzungen, hier § 3 Abs. 1 Satz 1 OrgStatut stehen, der für die SPD den Vorstand des zuständigen Ortsvereins als das zuständige Organ für die Entscheidung über die Aufnahme von Mitglieder abweichungsfest bestimmt hat.

Auch soweit der Antragsgegner auf § 3 Abs. 1 Satz 3 OrgStatut verweist, wird dadurch nicht die Entscheidungszuständigkeit des Vorstands des Ortsvereins als das für die Aufnahme von Mitgliedern zuständige Organ der Partei verändert. Diese Norm regelt eine Aufnahmeentscheidungsfiktion und keine Veränderung des zuständigen Organs für die Entscheidung. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags. Selbst wenn es zutreffen würde, dass der Vorstand des Distriktes [...] regelmäßig im Dezember eine Weihnachtsfeier ohne förmliche Vorstandssitzung abhält, was rechtlich im Übrigen eine Entscheidung des Vorstandes des Ortsvereins in einem Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung (vgl. dazu u.a. § 25 Abs. 4 OrgStatut) nicht ausschließt, würde dies dem Antragsgegner als Vorsitzenden des Distriktes rechtlich nicht ermöglichen, allein als unzuständiger Funktionsträger selbst positiv über die Aufnahme von neuen Mitgliedern zu entscheiden. Die in Ortsvereinen der SPD wohl verbreitete und

jedenfalls nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 OrgStatut nicht zu beanstandende Verfahrensweise, dass der Ortsvereinsvorstand innerhalb eines Monats ablehnende Entscheidungen über Aufnahmeanträge trifft, positive Entscheidungen über die Aufnahme regelmäßig aber unterlassen werden mit Blick darauf, dass die Aufnahme als Mitglied durch die Aufnahmeentscheidungsfiktion nach § 3 Abs. 3 OrgStatut bewirkt wird, ist hier gerade nicht erfolgt, weil der Antragsgegner die Aufnahmeanträge der von ihm geworbenen Mitglieder den übrigen Vorstandsmitglied des Distrikts offenbar gar nicht vorgelegt hat. Auch damit hat er die seinem Wahlamt immanente Verpflichtung zu loyalen Verhalten gegenüber den übrigen Mitgliedern des Distriktvorstandes verletzt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze hat der Antragsgegner gegen § 3 Abs. 1 Satz 1 OrgStatut verstoßen, weil er in dem Zeitraum vom 11. bis 13. Dezember 2017 der beigeladenen Landesorganisation in mehreren E-Mails positiv mitgeteilt hat, dass der Aufnahme von neuen Mitgliedern zugestimmt werde, obwohl der Vorstand des Distriktes [...] als zuständiges Organ keine Entscheidung über die Aufnahme der Mitglieder getroffen hat: Nach der durch ein Protokoll dokumentierten erstinstanzlichen Beweisaufnahme ist vielmehr davon auszugehen, dass der Antragsgegner die übrigen Mitglieder des Distriktvorstandes gar nicht über die Aufnahmeanträge informiert hat und damit dem zuständigen Organ der Partei schon nicht ermöglicht wurde, eine Entscheidung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 OrgStatut zu treffen. Die Bundesschiedskommission macht darauf aufmerksam, dass diese Regelungen nicht nur für die Aufnahmeantragsteller, sondern auch für die Partei selbst organisatorisch bedeutsame rechtliche Normen sind,- möge auch die praktische Handhabung der geltenden Satzungsregelungen für die ehrenamtlichen Ortsvereinsvorstände wegen der kurzen Frist nicht einfach sein. Zwar hat die SPD als Partei regelmäßig ein Eigeninteresse an der Aufnahme neuer Mitglieder. Die Aufnahme bestimmter Mitglieder kann sich aber insbesondere nach innen (z.B. „Unterwanderung“) oder außen im Einzelfall auch negativ auswirken, und der spätere Ausschluss eines Mitgliedes ist nur nach Maßgabe enger Vorgaben (§ 10 Abs. 4 PartG, § 35 Abs. 3 OrgStatut) möglich. Insofern erfüllt die Aufnahmeentscheidung durch ein Mehrpersonengremium auch eine gewisse Kontrollfunktion.

Es handelt sich hier bei den Handlungen des Antragsgegners auch nicht um einen einmaligen Verstoß gegen die Satzungsbestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 OrgStatut. Er hat zumindest bei der Aufnahme von neun Personen, die im Zeitraum vom 22. November bis 29. November 2017 Aufnahmeanträge gestellt haben, sich damals in einer besonderen Situation befunden haben dürften, in Flüchtlingsunterkünften untergebracht waren und die ausweislich der Beitrittserklärungen vom Antragsgegner selbst geworben wurden, systematisch mehrfach statutenwidrig gehandelt. Bestätigt wird diese Feststellung indiziell auch durch die Ausführung des Antragsgegners selbst in seiner Berufungsbegründungsschrift vom 8. Februar 2019, in der er anmerkt, dass die Werbung der in Rede stehenden Personen im November 2017 erfolgt sei. Er teilt weiter mit, nach dem „31. Dezember 2017 wurden von mir keine weiteren Personen aufgenommen“. Der Antragsteller nimmt damit statutenwidrig für sich in Anspruch, ohne Beteiligung des zuständigen Organes über die Aufnahme von Mitgliedern allein

entscheiden zu können. Nach dem Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen war der Antragsgegner auch nicht durch eine Regelung des Vorstandes durch diesen „ermächtigt“ worden, alleine als Vorsitzender über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Mitgliedern zu entscheiden. Ein Verstoß gegen die Statuten läge daher selbst dann vor, wenn man entgegen der oben genannten Rechtsauffassung die Ansicht vertreten würde, dass der Ortsvereinsvorstand die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder durch von § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 OrgStatut abweichende Regelungen hätte delegieren können. In Anlehnung an prozessrechtliche Grundsätze staatlicher Gerichte braucht die Bundesschiedskommission hier auch die in der Vorinstanz durchgeführte Beweisaufnahme nicht zu wiederholen. Namentlich für den Zeugenbeweis folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 398 Abs. 1 ZPO, wonach die erneute Zeugenvernehmung im Ermessen des Gerichts steht, dass bereits in der ersten Instanz gehörte Zeugen nicht zwingend in der Berufungsinstanz erneut zu vernehmen sind. Das Berufungsgericht darf seine Entscheidung vielmehr grundsätzlich ohne erneute Vernehmung auf das Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme stützen (Entscheidung der BSK v. 04.5.2015 - 10/2015/P; BVerwG, Beschl. v. 5.6. 2013- 5 B 11/13 u. a., juris Rn. 12).

Dass damit ein Verstoß gegen die Statuten der SPD vorliegt, wird auch nicht durch den Einwand des Antragsgegners infrage gestellt, dass hier konkrete Anhaltspunkte dafür fehlten, dass er vorsätzlich gegen die Statuten verstoßen habe. Zum einen verlangen' den Nachweis eines derartigen vorsätzlichen Verstoßes gegen die Satzung § 10 Abs. 3 und 4 PartG und § 35 Abs. 3 Satz OrgStatut ausdrücklich nur für den hier nicht verhängten Ausschluss aus der Partei. Aber selbst wenn man einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung auch für die Verhängung einer der anderen Ordnungsmaßnahmen nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 OrgStatut für erforderlich hält, liegt ein solcher hier vor. Vorsatz schließt nach den allgemeinen Regeln den bedingten Vorsatz ein. Neben der absichtlichen Verletzung der Statuten reicht es folglich aus, dass ein Verstoß bei der Verfolgung anderer Ziele lediglich billigend hingenommen wird (Kersten/Rixen, PartG, 2009, § 10 Rn. 31). Davon zumindest ist hier auszugehen. Nach den Umständen des Falles könnte zwar angesichts der von ihm im Verfahren näher beschriebenen Praxis im Distrikt in früheren Jahren zu Gunsten des Antragsgegners angenommen werden, dass er das für die Aufnahme von Mitgliedern zuständige Organ des Distriktvorstandes zunächst nicht absichtlich übergangen hat. Er hat aber mindestens billigend in Kauf genommen, dass das für die Aufnahme zuständige Organ nicht entschieden hat und nicht entscheiden konnte, weil er gar nicht erst den Versuch unternommen hat, die übrigen Vorstandsmitglieder zu informieren. Er hat stattdessen faktisch allein positive Aufnahmeentscheidungen getroffen und diese der Landesorganisation mitgeteilt, obwohl § 3 Abs. 1 Satz 1 OrgStatut hinsichtlich des für die Aufnahmeentscheidung zuständigen Organes der Partei einen klaren Wortlaut hat. Auf diese Norm wurde der Antragsgegner auch in den E-Mails der Landesorganisation, die im jeweiligen Aufnahmefall an ihn als (damaligen) Distriktvorsitzenden gerichtet wurden, mehrfach - gerade auch im Dezember 2017, aber z.B. auch schon im Juni 2017 - ausdrücklich hingewiesen; außerdem war zuvor

durchaus auch schon der gesamte Vorstand mit Aufnahmeanträgen befasst worden. Zum anderen hat die mit den örtlichen Gegebenheiten in [...] vertraute Landesschiedskommission zu Recht darauf hingewiesen, dass der Antragsgegner ein langjähriger Funktionär der [...]SPD ist, der um die Sensibilität des Aufnahmeverfahrens auch hinsichtlich des zuständigen Organes nach früheren Vorfällen wusste oder jedenfalls hätte wissen müssen. Er hat daher nach Überzeugung der Bundesschiedskommission einen Verstoß gegen die Statuten der SPD zumindest billigend in Kauf genommen, damit die von ihm geworbenen Mitglieder möglichst rasch aufgenommen werden können. Es liegt nach den besonderen Umständen im Einzelfall nahe anzunehmen, dass er sich dabei Vorteile bei den anstehenden Vorstandswahlen des Distriktes versprach, weil er die hier im Mittelpunkt des Falles stehenden neuen Mitglieder selbst geworben hat.

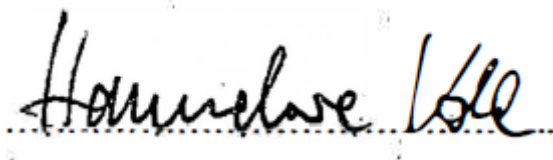
bb. Trotz des Vorbringens des Antragsgegners, dass die hier ausgesprochene Sanktion fehlerhaft sei und dass mit ihr ein „Exempel“ statuiert werden solle, ist nach Abwägung und Würdigung der Umstände des Einzelfalles die von der erstinstanzlichen Schiedskommission ausgesprochene und von der Landesschiedskommission bestätigt Ordnungsmaßnahme dem Grunde nach rechtlich nicht zu beanstanden. Die Bundesschiedskommission grenzt die verhängte Sanktion lediglich hinsichtlich des Umfangs der davon betroffenen Parteifunktionen ein.

Auf der Rechtsfolgende regelt § 35 Abs. 2 OrgStatut verschiedene Arten zulässiger Ordnungsmaßnahmen. Die erstinstanzliche Schiedskommission hat auf die Aberkennung des Rechts zur Bekleidung aller Funktionen für die Dauer von zwölf Monaten auf Grundlage von § 35 Abs. 2 Nr. 2 OrgStatut erkannt und ist damit zwar über die Sanktion der Erteilung einer Rüge hinausgegangen, hat aber auch keine weiterreichenden Ordnungsmaßnahme wie z.B. das zeitweilige Ruhen von Mitgliedschaftsrechten oder den Ausschluss aus der Partei ausgesprochen. Die hier verhängte Ordnungsmaßnahme ist auch insoweit angemessen, als sie sich auf eine Dauer von zwölf Monaten beschränkt und damit den von § 35 Abs. 2 Nr. 2 OrgStatut gesetzten zeitlichen Rahmen bei weitem nicht voll ausschöpft. Die Bundesschiedskommission weicht von der Bewertung der Vorinstanzen zu Gunsten des Antragsgegners nur insoweit ab, als sie die Aberkennung des Rechts zur Bekleidung lediglich aller Vorstandsfunktionen in Gliederungen, Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen der Partei für die Dauer von zwölf Monaten zur Ahndung des Fehlverhaltens des Antragsgegners für angemessen und ausreichend hält. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Antragsteller gerade in einer Vorsitzendenfunktion seine Kompetenzgrenzen überschritten und damit zugleich die Kompetenzen der übrigen Vorstandsmitglieder missachtet hat Vorstände und deren Mitglieder tragen - auf welcher Ebene auch immer - eine besondere Verantwortung gerade auch für die Einhaltung der Bindung an demokratische Grundsätze (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG) und die innerparteilichen organisationsrechtlichen Vorgaben und damit für das innere Gefüge der Partei.

Damit bleiben dem Antragsgegner nicht nur seine sonstigen Mitgliedsrechte, insbesondere auch die Beteiligung an den innerparteilichen Willensbildungsprozessen

durch Wahrnehmung der Delegiertenmandate erhalten; vielmehr ist auch ohne jeden Zweifel sein Kandidatenstatus als „für ein Mandat Nominierter“ - auch ein solches Mitglied bezeichnet § 11 Abs. 1 Satz 1 OrgStatut als Funktionsträger im Sinne. des Statuts, worauf wiederum § 35 Abs. 2 Nr. 2 OrgStatut zum Begriff „Funktionen“ verweist - für die Wahl zur Bezirksversammlung am [...] nicht betroffen. Danach kann danach dahingestellt bleiben, wie sich in diesem Zusammenhang der Umstand auswirken würde, dass inzwischen die Vorschlagslisten eingereicht sind, die entsprechende Frist [...] abgelaufen ist und damit dieser Vorgang der rein innerparteilichen Sphäre entzogen und dem übergeordneten staatlichen Wahlverfahrensrecht unterworfen ist. Erst recht ist das Abgeordnetenmandat, das der Antragsgegner derzeit in der Bezirksversammlung [...] noch innehat, nicht betroffen. Die Ordnungsmaßnahme des § 35 Abs. 2 Nr. 2 OrgStatut vermag sich - unabhängig vom darin enthaltenen Verweis auf § 11 Abs. 1 OrgStatut insgesamt - nicht auf öffentliche Wahlämter zu erstrecken. Dies folgt daraus, dass Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder einer Partei nur innerparteiliche Wirkung haben können (vgl. Kersten/Rixen, PartG, 2009, § 10 Rn. 31; Ipsen, PartG, § 10 Rn. 20), weil den staatlichen Wahlrechtsvorschriften Vorrang zukommt.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass mit Zustellung dieser Entscheidung der Bundesschiedskommission als Parteischiedsgericht der höchsten Stufe an den Antragsgegner die aufschiebende Wirkung der Berufung im innerparteilichen Rechtszug endet (vgl. § 26 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 5 SchiedsO) mit der Folge, dass die zeitweilige Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Vorstandsämtern aller Art wirksam wird und die Jahresfrist zu laufen beginnt...

A handwritten signature in black ink, reading 'Hannelore Kohl', written over a horizontal dotted line.

Hannelore Kohl